

POLITISCHE GEMEINDE RÜTHI SG



REGLEMENT

über

Abfallbeseitigung

vom 23. September 1986

in Kraft seit 1. Januar 1987

1. Nachtrag vom 15. März 2005

in Kraft seit 1. Juni 2005

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
1. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
Zweckbestimmung	1
Zuständigkeit	2
Übergeordnetes Recht	3
Obligatorium	4
Geltungsbereich	5
Ablagerungsverbot	6
2. <u>Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle</u>	
Abfahren	7
Begriffe	8
Stoffe zur Wiederverwertung	9
3. <u>Durch die Kehrrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle</u>	
Ausschlüsse und Sonderregelungen	10
4. <u>Organisation der Kehrrichtabfuhr</u>	
Bereitstellung der Abfälle	11
Behältnisse	12
Sperrige Abfälle	13
Unzulässige Bereitstellung	14
Abstellplätze	15
Anschaffung und Unterhalt der Abfallsammelbehälter	16
Termin Kehrrichtabfuhr	17
5. <u>Gebühren</u>	
Gebührenerhebung	18
Tarif	19
Gebührenbemessung	20
6. <u>Rechtsmittel</u>	
Rechtsmittel	21
7. <u>Strafbestimmungen</u>	
Strafen	22
8. <u>Schlussbestimmungen</u>	
Rechtskraft, Vollzug	23

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971
- Art. 21 ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973
- Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979
- Art. 20 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1983

folgendes Reglement über die Abfallbeseitigung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweckbestimmung

Das Reglement bezweckt eine saubere und hygienisch einwandfreie Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfallstoffe aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Rüthi.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Abfallbeseitigung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des obligatorischen Kehrrechtsammeldienstes beauftragen.

Art. 3

Übergeordnetes Recht

Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 4

Obligatorium

Die Kehrrecht- und Sperrgutabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch.

Davon ausgenommen bleiben wiederverwertbare und kompostierbare Abfälle.

Art. 5

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Rüthi. Es regelt Organisation und Betrieb des Kehrrechtsammeldienstes.

Art. 6

Ablagerungsverbot

Jedes Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde ist verboten. Solche Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder zermahlen, in die Kanalisation gegeben werden. Kompostierbare Abfälle sollen, soweit möglich, kompostiert werden.

2. Durch die Kehrriechtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7

Abfuhren

Durch die obligatorische Kehrriechtabfuhr werden Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie erfasst.

Für die Verwertung von kompostierbaren Abfällen werden Grünabfuhren durchgeführt. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Abfuhren. 1)

Art. 8

Begriffe

Die zugelassenen Abfallstoffe sowie die zulässige Bündelgrösse werden in einer separaten Verordnung umschrieben.

Art. 9

Stoffe zur Wiederverwertung

Zur Wiederverwertung oder Entsorgung spezieller Abfälle, wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Oel, Batterien, Konservendosen, Altpneu, kompostierbare Abfälle, Entladungslampen usw., werden 1) besondere Abfuhren organisiert oder örtliche Sammelstellen eingerichtet werden.

Die Organisation kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.

3. Durch die Kehrriechtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Art. 10

Ausschlüsse u. Sonderregelungen

Folgende Abfallarten werden von der Kehrriechtabfuhr nicht entgegengenommen:

7. Flüssigkeiten aller Art
8. giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
9. Medikamente
10. Fäkalien, Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
11. Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
12. Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
13. Schrott, Abbruchmaterial
14. Autowracks, Autoreifen
15. Asche in ungekühltem Zustand
16. Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für die Kehrriech-, Sperrgut- und Sonderabfuhr eignen

Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.

1) Nachtrag vom 15. März 2005

4. Organisation der Kehrrichtabfuhr

Art. 11

Bereitstellung der Abfälle

Die Bereitstellung der Abfälle hat in den von der Gemeinde zugelassenen Sammelbehältern zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehältnisse sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Bündel werden von der Kehrrichtabfuhr zurückgelassen.

Die Sammelbehältnisse oder zusammengebundene Abfälle sind rechtzeitig entlang der Fahrroute aufzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Nach der Leerung sind die Sammelbehälter am Abfuhrtag vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

Bei Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die mit dem Kehrriechwagen nicht befahren werden können, sowie für abgelegene Liegenschaften müssen die Abfallstoffe zum nächsten vom Gemeinderat bestimmten Abfallort gebracht werden.

Art. 12

Behältnisse

Als Behältnisse für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrriechsäcke des zuständigen Zweckverbandes und die Normalcontainer mit 800 Liter Inhalt zulässig.

Andere geeignete Behältnisse sind, nur mit der Gebührenmarke versehen, gestattet. Zur Auffüllung der Normalcontainer dürfen beliebige Behälter verwendet werden.

Die offiziellen Kehrriechsäcke sind in drei Grössen, nämlich für 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter Inhalt, erhältlich.

Die Politische Gemeinde regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrriechsäcke und Gebührenmarken.

Die Grünabfälle sind in Behältern oder gebündelt bereitzustellen. Der Gemeinderat bestimmt Art und Grösse. 1)

Art. 13

Sperrige Abfälle

Sperrige Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 12 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

Ist die Zerkleinerung nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke für Bündel zu versehen.

Art. 14

Unzulässige Bereitstellung

Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen, sowie verbotene Materialien werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

1) Nachtrag vom 15. März 2005

Art. 15

Abstellplätze

Für die Bereitstellung der Abfallbehälter (Kehrichtsäcke, Container) sind in der Regel auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Art. 16

Anschaffung und Unterhalt der Abfallsammelbehälter

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter sind grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe.

Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

Art. 17

Termin Kehrichtabfuhr

Der Gemeinderat legt die Orte, Daten und Zeiten der Kehricht- und Sondergutabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

5. Gebühren

Art. 18

Gebührenerhebung

Die Gebühr für die Abfallbeseitigung ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke sowie der Bündel-, Sperrgut- und Containermarken inbegriffen. Gebührenpflichtig ist der Verursacher.

Für die Verwertung der kompostierbaren Abfälle sowie für Spezielsammelstellen und Abfuhr (Art. 9) wird eine Grundgebühr je Haushalt und je Betrieb erhoben. 1)

Massgebend für die Entrichtung der Grundgebühr ist der vom Gemeinderat festgelegte Stichtag. 1)

Art. 19

Tarif

Die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung industrieller und gewerblicher Abfälle legt der Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif fest und sind so anzusetzen, dass die gesamten Kosten gedeckt werden.

Art. 20

Gebührenbemessung

Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen bemisst sich nach dem Volumen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

Das Sperrgut muss mit der speziellen Sperrgutmarke etikettiert werden.

Die Gebühren für die Verwertung der kompostierbaren Abfällen sowie für Spezielsammelstellen und -abfuhr (Art.9) sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft kostendeckend sind. 1)

1) Nachtrag vom 15. März 2005

6. Rechtsmittel

Art. 21

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. 1)

7. Strafbestimmungen

Art. 22

Strafen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhan

Die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

Art. 23

Rechtskraft
Vollzug

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Der Vollzugsbeginn wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2005 werden ab 1. Juni 2005 in Kraft gesetzt.

9464 Rüthi SG, 23.9.1986

GEMEINDERAT RÜTHI SG
Der Gemeindammann:
W. Kobler

Der Gemeinderatsschreiber:
B. Benz

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsaufgabe

Die Referendumsaufgabe erfolgt in der Zeit vom 30.9.1986 bis 20.10.1986.

Die Referendumsaufgabe für den Nachtrag vom 15.03.2005 erfolgte in der Zeit vom 08.04.2005 bis 07.05.2005

1) Nachtrag vom 15. März 2005

Genehmigung Baudepartement

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 17. November 1986.

Der Regierungsrat
W. Geiger

Der Nachtrag vom 15. März 2005 wurde vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 17. Mai 2005.

Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 4. November 1986 tritt das vorstehende Reglement ab 1. Januar 1987 in Kraft.

Der Nachtrag vom 15. März 2005 tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates ab 1. Juni 2005 in Kraft.